

**Aufstellung des Bebauungsplanes „Otto-Wehrle-Straße,  
1. Änderung und Erweiterung“ auf Gemarkung Emmendingen,  
Behandlung der Anregungen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

<u>Anregungen</u>	<u>Stellungnahme der Verwaltung</u>
-------------------	-------------------------------------

**A      STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

<b>A.1</b>	<b>Landratsamt Emmendingen – Straßenbauverwaltung</b>	
	Schreiben vom 21.11.2016	
A.1.1	Das klassifizierte Straßennetz des Landkreises Emmendingen ist durch die Änderung nicht betroffen.	–
<b>A.2</b>	<b>Landratsamt Emmendingen – Untere Naturschutzbehörde</b>	
	Schreiben vom 24.11.2016	
A.2.1	Gegen die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes bestehen aus Sicht des Naturschutzes keine Bedenken. Grundsätzlich begrüßt die untere Naturschutzbehörde Vorhaben der Nachverdichtung.	–
A.2.2	Entsprechend § 13a BauGB ist die Vorlage eines Umweltberichtes und einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanz nicht erforderlich.	–
A.2.3	Das überplante Gebiet umfasst ein momentan unbebautes Grundstück (Flst.Nr. 1034/22) das komplett mit Gehölzen (Clematis, Hasel, Eiche, Brombeere) bestockt ist. Der noch unbebaute Teil des Grundstückes Flst.Nr. 1045/2 (abgetrennter Teil vom Gesamtgrundstück Flst.Nr. 1045?), das ebenso in den Bebauungsplan einbezogen werden soll, besteht überwiegend aus aufgelassenem Gartengelände (Grünland, Sträucher, Obstbäume, einige Koniferen).	Im Bereich des Flurstücks Nr. 1034/22 wurden in den Wintermonaten vor dem 28.02. Gehölze gerodet.
A.2.4	Entsprechend der o.g. Biotopausstattung können bei einer Umsetzung der Planung Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG eintreten. Daher sind Belange des Artenschutzes (v.a. die Artengruppen Fledermäuse und Vögel) zu prüfen und die Ergebnisse vorzulegen. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt kann gesagt werden, dass die Gehölze nur im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02 gerodet werden dürfen, um das Tötungsverbot des § 44 BNatSchG zu berücksichtigen.	Durch ein Fachplanungsbüro wurde zum Bebauungsplan „Otto-Wehrle-Straße, 1. Änderung und Erweiterung“ geprüft, inwieweit durch die Planung artenschutzrechtlich relevante Arten betroffen sein könnten. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde auf die Habitatschätzung für Vögel und Fledermäuse eingegrenzt. Im Ergebnis der Prüfung konnte eine Betroffenheit durch die geplanten Baumaßnahmen ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung erheblicher Störungen wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass die Rodung von Gehölzen entsprechend § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nur in den Wintermonaten zulässig ist. Es besteht kein Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

**Aufstellung des Bebauungsplanes „Otto-Wehrle-Straße,  
1. Änderung und Erweiterung“ auf Gemarkung Emmendingen,  
Behandlung der Anregungen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

<u>Anregungen</u>	<u>Stellungnahme der Verwaltung</u>
-------------------	-------------------------------------

<b>A.3 Landratsamt Emmendingen – Untere Wasserbehörde</b>	
Schreiben vom 24.11.2016	
<b>A.3.1 Oberflächengewässer:</b> Keine Bedenken	
<b>A.3.2 Grundwasser:</b> Keine Bedenken	
<b>A.3.3 Abwasser:</b>  Zur vorgesehenen Abwasserbeseitigung werden keine Angaben gemacht. Wir gehen davon aus, dass die Entsorgung über die vorhandenen Systeme erfolgen kann und die zusätzlichen Flächen im Generalentwässerungsplan berücksichtigt wurden.	Die Flächen werden als Siedlungsfläche im Generalentwässerungsplan berücksichtigt.
<b>A.3.4 Wasserversorgung:</b>	
Keine Bedenken und Anregungen	–
<b>A.3.5 Altlasten und Bodenschutz:</b> Keine Bedenken	–
<b>A.4 Landratsamt Emmendingen – Amt für Gewerbeaufsicht, Abfallrecht und Immissionsschutz</b>	
Schreiben vom 23.11.2016 und 22.11.2016	
<b>A.4.1 Immissionsschutz</b>  Zur 1. Änderung des Bebauungsplanes haben wir hinsichtlich Immissionsschutzes keine Bedenken vorzubringen.	–
<b>A.4.2 Abfallrecht</b>  Gegen die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken, wenn unsere Stellungnahme und Anregungen in den Bebauungsplan übernommen werden.	
<b>A.4.2.1</b> Im Hinblick auf die abfallwirtschaftlichen Belange ist das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I, Nr. 10, S. 212) sowie die jeweils hierzu erlassenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten und anzuwenden. Hiernach gilt u.a. die Pflicht zur vorrangigen Verwertung von anfallenden Abfällen vor deren Beseitigung. Die Verwertung von Abfällen, hierzu zählt auch Bodenaushub	Der Hinweis wird in die Bebauungsplanunterlagen aufgenommen.

**Aufstellung des Bebauungsplanes „Otto-Wehrle-Straße,  
1. Änderung und Erweiterung“ auf Gemarkung Emmendingen,  
Behandlung der Anregungen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

<u>Anregungen</u>	<u>Stellungnahme der Verwaltung</u>
<p>welcher nicht wieder vor Ort eingebaut wird, hat ordnungsgemäß (also im Einklang mit allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften) und schadlos (Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit sind nicht zu erwarten, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf) zu erfolgen.</p>	
<p>A.4.2.2 Die Grundstücke innerhalb des Bebauungsplans unterliegen dem Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung des Landkreises Emmendingen. Die anfallenden Abfälle sind deshalb der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.</p> <p>Dies gilt auch für die Siedlungsabfälle von Gewerbebetrieben. Diese haben ebenfalls Abfallbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers im angemessenen Umfang, mindestens aber einen Behälter, zu nutzen.</p> <p>In diesem Zusammenhang sind die Belange der Müllabfuhr bei der Planung der Erschließungsanlagen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes mit einzu beziehen.</p>	Kenntnisnahme
<p>A.4.2.3 Die Vermischung, einschließlich der Verdünnung gefährlicher Abfälle mit anderen gefährlichen oder nicht gefährlichen Abfällen, Stoffen oder Materialien ist unzulässig (Vermischungsverbot). Grundsätzlich sind anfallende Abfälle getrennt zu halten und zu behandeln, um den Anforderungen einer hochwertigen Verwertung gerecht zu werden (Getrennthaltungsgebot).</p>	Kenntnisnahme
<p>A.4.2.4 Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß und schadlos in einer zugelassenen Bauschuttrecyclinganlage zu verwerten. Er darf nicht als An- bzw. Auffüllmaterial (Mulden, Baugrube, Arbeitsgraben usw.) benutzt werden. Falls eine Verwertung aufgrund der Verunreinigung u.a. mit Schadstoffen nicht möglich ist, ist dieser ordnungsgemäß auf einer entsprechen zugelassenen Deponie zu beseitigen.</p>	Der Hinweis wird in die Bebauungsplanunterlagen aufgenommen.
<p>A.4.2.5 Unbrauchbare und/oder belastete Böden sind von verwertbarem Bodenaushub zu trennen und vorrangig (eventuell zuvor aufbereitet) der Verwertung oder einer zulässigen Deponierung zuzuführen. Das Herstellen von Gemischen aus belasteten und unbelasteten Böden ist unzulässig.</p>	Der Hinweis wird in die Bebauungsplanunterlagen aufgenommen.
<p>A.4.2.6 Teerhaltiger Straßenaufbruch ist ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Die Verbreitung von teerhaltigen Ausbau-</p>	Teerhaltiger Straßenaufbruch ist im Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht zu erwarten.

**Aufstellung des Bebauungsplanes „Otto-Wehrle-Straße,  
1. Änderung und Erweiterung“ auf Gemarkung Emmendingen,  
Behandlung der Anregungen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

<u>Anregungen</u>	<u>Stellungnahme der Verwaltung</u>
<p>stoffen ist grundsätzlich zu vermeiden und eine Verdünnung durch Zugabe von unbelastetem Material unzulässig. Eine Verwendung ist nur unter Beachtung des Leitfadens zum Umgang mit teerhaltigem Straßenaufbruch vom März 2010 und der o.g. „Vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial“ des Umweltministeriums Baden-Württemberg vom 13.04.2004 Az.: 25-8982.31/37 einschließlich Anlagen und Folgeerlasse, zulässig.</p>	
<p>A.4.2.7 Werden im Zuge der Bauarbeiten stoffliche Bodenbelastungen angetroffen, ist das weitere Vorgehen mit der Abfallrechtsbehörde des Landratsamt Emmendingen (07641/451-499 o. 662, E-Mail: <a href="mailto:gja@landkreis-emmendingen.de">gja@landkreis-emmendingen.de</a>) abzustimmen.</p>	<p>Der Hinweis wird in die Bebauungsplanunterlagen aufgenommen.</p>
<p><b>A.5 Landratsamt Emmendingen – Gesundheitsamt</b></p>	
<p>Schreiben vom 21.11.2016</p>	
<p>A.5.1 Gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes bestehen aus Sicht des vorbeugenden Gesundheitsschutzes keine Bedenken.</p>	<p>–</p>
<p><b>A.6 Landratsamt Emmendingen – Vermessungsamt</b></p>	
<p>Schreiben vom 28.11.2016</p>	
<p>A.6.1 Für eine genauere Untersuchung sind die übermittelten Unterlagen noch zu unbestimmt. Das in der Begründung angeführte Flurstück 1034/22 besteht seit 29.03.2016 nicht mehr (verschmolzen mit dem Flurstück 1015/13. In gleichem FN wurde das Flurstück 1015/14 mit dem Flurstück 1015/10 verschmolzen.</p>	<p>Dem Bebauungsplanentwurf liegt die aktuelle Planunterlage NAS 2017 der LUBW zu Grunde. Der angesprochene Fortführungsnachweis ist hier noch nicht vollzogen. Die Planung bezieht sich daher auf die „alte“ Parzellenstruktur.</p>
<p><b>A.7 Landratsamt Emmendingen – Amt für Flurneuordnung</b></p>	
<p>Schreiben vom 07.11.2016</p>	
<p>A.7.1 Es sind keine laufenden oder geplanten Flurneuordnungsverfahren von dem Vorhaben betroffen. Insofern bestehen aus Sicht der Flurneuordnung weder Anregungen noch Bedenken.</p>	<p>–</p>
<p><b>A.8 Landratsamt Emmendingen – Landwirtschaftsamt</b></p>	
<p>Schreiben vom 04.11.2016</p>	
<p>A.8.1 Das Planvorhaben sind landwirtschaftliche Belange nicht betroffen.</p>	<p>–</p>

**Aufstellung des Bebauungsplanes „Otto-Wehrle-Straße,  
1. Änderung und Erweiterung“ auf Gemarkung Emmendingen,  
Behandlung der Anregungen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

<u>Anregungen</u>	<u>Stellungnahme der Verwaltung</u>
-------------------	-------------------------------------

<b>A.9 Landratsamt Emmendingen – Forstliche Belange</b>	
Schreiben vom 15.11.2016	
A.9.1 Die beplante Fläche und angrenzende Fläche sind nicht Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz. Aus Sicht der unteren Forstbehörde des Landkreises Emmendingen bestehen keine Einwendungen gegen die geplante Baumaßnahme.	–
<b>A.10 Landratsamt Emmendingen – Eigenbetrieb Abfallwirtschaft</b>	
Schreiben vom 17.11.2016	
A.10.1 Zum Vorhaben der Stadt Emmendingen weist der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Emmendingen auf die Einhaltung der Belange der Müllabfuhr hin „Berücksichtigung der Belange der Müllabfuhr bei der Planung der Erschließungsstraßen im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen“.  Des Weiteren bitten wir bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu bedenken, dass Möglichkeiten zur Vermeidung bzw. Verwertung von Erdaushub vor Ort bei der Festlegung von Gründungshöhen und Höhen von Erschließungsanlagen gegeben sind.  Weitere Bedenken oder Anregungen bestehen keine.	Der Geltungsbereich des Bebauungsplans schließt keine Erschließungsstraßen mit ein.  Ein Hinweis zur Vermeidung / Verwendung von Erdaushub wird in den Bebauungsplan aufgenommen.
<b>A.11 Landratsamt Emmendingen – Bauleitplanung</b>	
Schreiben vom 16.11.2016	
A.11.1 Eine Stellungnahme des Landratsamtes zum Bau- und Planungsrecht entfällt, da wir für den Bereich der großen Kreisstadt Emmendingen nicht zuständig sind.  Da die rechtskräftigen Bebauungspläne vom Regierungspräsidium Freiburg in ein geografisches Informationssystem übertragen werden, bitten wir darum, Herrn Peter Schneider beim Referat 21 des Regierungspräsidiums ebenfalls eine Mehrfertigung des Planes zukommen zu lassen. Dies ist auch per E-Mail möglich unter der Adresse: <a href="mailto:peter.schneider@rpf.bwl.de">peter.schneider@rpf.bwl.de</a>  Wir bitten uns nach Rechtskraft eine vollständige Fassung des Bebauungsplanes für unsere Akten zukommen zu lassen.	Wird zur Kenntnis genommen.

**Aufstellung des Bebauungsplanes „Otto-Wehrle-Straße,  
1. Änderung und Erweiterung“ auf Gemarkung Emmendingen,  
Behandlung der Anregungen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

<u>Anregungen</u>	<u>Stellungnahme der Verwaltung</u>
-------------------	-------------------------------------

<b>A.12</b>	<b>Landesnenschutzverband Baden-Württemberg e.V.</b>	
	Schreiben vom 25.11.2016	
A.12.1	Gegen die geplante Bebauungsplanänderung und Erweiterung haben wir keine Einwände.	Kenntnisnahme